

Brüssel, den 12. Juli 2007



An das Gemeindegremium

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Institutionen und Bevölkerung  
Nationalregister  
Außenbeziehungen und  
Bevölkerung

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
III/32/436/07

**Anlage(n):**

**Korrespondent:**  
Johan BILLIET

**E-Mail:**  
[johan.billiet@rrn.fgov.be](mailto:johan.billiet@rrn.fgov.be)

**Tel.:** 02/518.20.76  
**Fax:** 02/518.23.02

**BETRIFFT:** Fortschreibung der Bevölkerungsregister und des Nationalregisters der natürlichen Personen - Mögliche Verzögerungen bei den Fortschreibungen bestimmter wichtiger Informationen - SLA - Verwendung der Muster 7bis und 7ter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der FÖD Inneres hat den Gemeinden gegenüber bereits mehrmals nachdrücklich auf eine rasche Eingabe von Informationen ins Nationalregister der natürlichen Personen, insbesondere von Informationen über den Personenstand (Geburten, Eheschließungen und Tod), bestanden.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Verantwortung lenken, die der Gemeindeverwaltung obliegt, was die Genauigkeit der Informationen betrifft, die den Betroffenen selber oder Dritten übermittelt werden, die insbesondere über das Nationalregister der natürlichen Personen Zugriff auf diese Informationen haben. Die Fristen, innerhalb deren die Personenstandsunterlagen abgefasst und die diesbezüglichen Informationen in den Bevölkerungsregistern eingegeben werden müssen, unterliegen ebenfalls der Verantwortung der Gemeinden.

Um die Gemeinden in diesen Bemühungen zu unterstützen, hat das Nationalregister Begleitmaßnahmen im Rahmen des Projekts "Service Level Agreement (SLA)" getroffen.

---

Park Atrium - Rue des Colonies 11 - 1000 Brüssel <http://www.nationalregister.fgov.be>  
Sie erhalten auf Anfrage Gelegenheit zu einem Gespräch mit einem Bediensteten des Dienstes.

## Was ist SLA?

Dieser Begriff bedeutet wörtlich “Vereinbarung über die Qualität der zu erbringenden Dienstleistung”. Bei der Eingabe von Informationen über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ist der Begriff Vereinbarung rein formell, da es vorgeschriebene Fristen gibt, die die Gemeinde so weit wie möglich einhalten muss.

## Welches sind genau die Informationen, die in der SLA erwähnt sind?

Zur Zeit sind ausschließlich Geburten, Eheschließungen und Todesfälle betroffen, die in der Gemeinde erfolgt sind und in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde registriert werden. In einer künftigen Phase werden ebenfalls Geburten, Eheschließungen und Todesfälle berücksichtigt, die in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, die die Akte verwaltet, erfolgt sind.

## Welches sind die gesetzlichen Fristen für die Eingabe von Urkunden, die in Ihrer Gemeinde abgefasst werden?

### **\* Eheschließung = 3 Tage nach dem Ereignis**

*Da die Erklärung vor der Eheschließung erfolgt, die erforderlichen Aktenstücke im Voraus zusammengetragen worden sind und die Zeugen bei der Zeremonie anwesend sind, könnte das Standesamt dem Bevölkerungsdienst ohne weiteres am darauffolgenden Werktag einen Auszug übermitteln, der die erforderlichen Informationen enthält; der Bevölkerungsdienst verfügt in diesem Fall über zwei Werktage (\*), um die betreffende Information einzugeben.*

### **\* Tod = 6 Tage nach dem Ereignis**

*Es ist keine Frist festgelegt worden, in der der Tod erklärt werden muss, außer wenn der Tod in einer Anstalt (Meldung binnen vierundzwanzig Stunden, Art. 80 des Zivilgesetzbuches) oder in einem Gefängnis (Meldung erfolgt auf der Stelle, Art. 84 des Zivilgesetzbuches) erfolgt.*

*Der Standesbeamte darf die Erlaubnis zur Beerdigung der verstorbenen Person erst vierundzwanzig Stunden nach dem Tod erteilen (Art. 77 des Zivilgesetzbuches). Die Erlaubnis kann selbstverständlich erst ausgestellt werden, insofern alle Aktenstücke, die für die Abfassung der Urkunde erforderlich sind, vorliegen. In der Praxis können zwei oder drei Werktage erforderlich sein.*

*Sobald die Erlaubnis zur Beerdigung erteilt worden ist, kann dem Bevölkerungsdienst sofort ein Auszug, der die erforderlichen Informationen enthält, übermittelt werden; der Bevölkerungsdienst verfügt in diesem Fall über zwei Werktage (\*), um die Fortschreibung einzugeben.*

---

\* Art. 6 § 3 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984)

**\* Geburt = 20 Tage nach dem Ereignis**

*Eine Geburt muss binnen fünfzehn Kalendertagen gemeldet werden (Art. 55 des Zivilgesetzbuches).*

*Nachdem der Standesbeamte sich (durch ärztliches Attest oder persönliche Feststellung) der Geburt versichert hat, muss die Geburtsurkunde sofort ausgefertigt werden (nach Sammlung der erforderlichen Informationen über die Abstammung). Liegen die erforderlichen Aktenstücke vor - hierfür sind zwei oder drei Werkstage erforderlich -, kann dem Bevölkerungsdienst ein Auszug, der die erforderlichen Informationen enthält, übermittelt werden; der Bevölkerungsdienst verfügt anschließend über zwei Werktage (\*), um die Informationen ins Nationalregister einzugeben.*

Wie geht das Nationalregister vor?

Anhand eines besonderen Programms werden jeden Monat Statistiken über die Verzögerungen erstellt; eine Liste mit den Nummern der individuellen Akten, für die die Registrierung der Personenstandsurkunde außerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt ist, wird ebenfalls aufgestellt.

Das Nationalregister übermittelt diese statistischen Daten dem Inspektionsdienst der Bevölkerung, dem ihre Gemeinde untersteht. Diese Bevölkerungsinspektoren nehmen mit den Leitern der Bevölkerungsdienste der Gemeinden Kontakt auf, für die unter Berücksichtigung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften **übermäßige und/oder wiederholte Verspätungen** festgestellt werden.

Der Bevölkerungsinspektor untersucht die Probleme vor Ort und versucht vorrangig in Erfahrung zu bringen, welches Verfahren die Gemeinde bei der Bearbeitung ihrer Akten anwendet. Der Bevölkerungsinspektor erörtert mit dem Dienstleiter, welche Anpassungen am bestehenden Verfahren vorgenommen werden müssten, damit die Fristen künftig eingehalten werden können.

Der Bevölkerungsinspektor erstellt einen Bericht über dieses Gespräch. Die Schlussfolgerungen des Berichts enthalten gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der internen Verfahren. Der Inspektionsbericht wird Ihnen vollständig übermittelt.

Stellt sich nach einigen Monaten heraus, dass die Verspätungen weiter andauern, wird die Zentralverwaltung des Nationalregisters andere Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel die Kontaktaufnahme mit dem Standesbeamten.

Weiter erinnere ich daran, dass Abschriften von oder Auszüge aus Personenstandsurkunden ebenfalls so schnell wie möglich den Gemeinden, in denen die Betroffenen eingetragen sind, zugesandt werden müssen. In Artikel 6 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 wird bestimmt, dass die Gemeinde dafür über acht Werkstage verfügt.

Bis zur Versendung der vorerwähnten Abschriften oder Auszüge muss die Information anhand der Muster 7bis beziehungsweise 7ter nach Möglichkeit per elektronische Post (PUBEXI) übermittelt werden. Diese Übermittlung kann sofort nach Erstellung der Urkunde erfolgen.

---

\* Art. 6 § 3 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 1984)

Dieses Übermittlungssystem ist vom Nationalregister eigens entwickelt worden, um die Übermittlung von Informationen in Bezug auf Todesfälle oder Eheschließungen seitens der Gemeinde, in der das Ereignis stattfindet, an die Gemeinde des Wohnortes der betreffenden Person und somit auch die Eingabe dieser Informationen in die Bevölkerungsregister (und in das Nationalregister) zu beschleunigen. Es gilt nämlich zu vermeiden, dass sich die verzögerte Eingabe von Informationen für den Bürger nachteilig auswirkt.

Ich muss jedoch feststellen, dass nur wenige Gemeinden diese schnelle Art der Übermittlung nutzen. Aus diesem Grund erlaube ich mir, Ihre Dienste nachdrücklich aufzufordern, von der Möglichkeit, die Gemeinde des Wohnortes möglichst schnell von Todesfällen oder Informationen in Bezug auf die Ehe in Kenntnis zu setzen, Gebrauch zu machen. Darüber hinaus habe ich meine Dienste damit beauftragt, mögliche Alternativen im Hinblick auf eine schnelle und sichere Übermittlung der oben erwähnten Informationen zu prüfen.

Es geht nicht an, dass der Bürger, wie es manchmal vorkommt, bei Einsicht seiner Akte beim Nationalregister anhand des elektronischen Personalausweises feststellen muss, dass ihn betreffende Informationen (beispielsweise seine Eheschließung oder die Eintragung eines Neugeborenen in seinen Haushalt) auch nach mehreren Wochen noch nicht eingegeben sind.

Im Hinblick auf die Qualität der Dienstleistung, die den Benutzern Ihres Bevölkerungsdienstes und des Nationalregisters erbracht wird, vertraue ich auf Ihre Sorgfalt bei der Optimierung der Fortschreibungen des Nationalregisters durch korrekte und rasche Eingabe der grundlegenden Informationen wie Geburten, Todesfälle und Eheschließungen.

Hochachtungsvoll

Für den Minister des Innern:  
Der Generaldirektor

(gez.) L. VANNESTE